

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

Der Bescheid der Beklagten vom [REDACTED] 2019 wird hinsichtlich der Ziffern 4, 5, 6 und 7 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, bezüglich des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu zwei Dritteln, die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu einem Drittel.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der am [REDACTED] in der Bundesrepublik Deutschland geborene, minderjährige Kläger ist albanischer Staatsangehöriger. Am [REDACTED] 2019 wurde ein Asylantrag mit Eingang des Schreibens der zuständigen Ausländerbehörde vom [REDACTED] 2019 aufgrund der Antragsfiktion des § 14a Abs. 2 AsylG als gestellt erachtet.

Für den Kläger wurden keine eigenen Asylgründe geltend gemacht.

Im Rahmen eines Amtshilfeersuchens des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen im Verfahren 5 a K 1758/19.A hat das Auswärtige Amt mit Stellungnahme vom [REDACTED] 2020 mitgeteilt, dass die Familie des Klägers – konkret dessen Vater und Onkel – nach glaubhaften Angaben der albanischen Behörden in Albanien in eine Blutrachefehde verwickelt sind. Sowohl der Vater des Klägers als auch dessen Onkel waren anwesend, als Familienangehörige getötet wurden. Die Täter wurden nicht gefasst.

Mit Urteil vom 11. Januar 2021 hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hinsichtlich des Onkels des Klägers festgestellt, dass diesem bei einer Rückkehr nach Albanien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aufgrund der bestehenden Blutrachefehde eine konkrete Gefahr für sein Leben drohe. Diese Gefahr betreffe insbesondere volljährige männliche Familienangehörige, der albanische Staat lehne die Blutrache zwar ab und ginge gegen sie vor, auch in der Hauptstadt Tirana sei er jedoch nicht in der Lage, ausreichenden Schutz zu gewähren.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat weiter ausgeführt, dass für die minderjährigen Kinder des Onkels des Klägers ebenfalls ein Abschiebungsverbot aus 60 Abs. 7 AufenthG vorliege. Die konkrete Gefährdung ergebe sich diesbezüglich zumindest des Leibes aus der bei ihrer Rückkehr nach Albanien notwendigen Isolierung der Familie, da der Onkel des Klägers als männliches Mitglied der Familie unmittelbar gefährdet sei. Diese unmenschliche Isolierung habe nicht nur gravierende wirtschaftliche Bedrängnisse zur Folge, sondern werde – im Hinblick auf eine Gesundheitsgefährdung - offenkundig zu schwerwiegenden psychischen Schädigungen führen, die eine ihrer Wurzeln in der permanenten Angst vor der Ermordung des Onkels des Klägers haben würde.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2019, zugestellt am [REDACTED] 2019, lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), auf Asylanerkennung (Ziffer 2) und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Ziffer 3) als offensichtlich unbegründet ab. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen (Ziffer 4). Dem Kläger wurde die Abschiebung nach Albanien angedroht (Ziffer 5), ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 AufenthG wurde nicht angeordnet (Ziffer 6), das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG wurde angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 7). Zur Begründung wird auf den Bescheid verwiesen.

Dagegen hat der Kläger am 10. Dezember 2019 Klage erhoben.

Zur Begründung bezieht er sich auf die Gefahr für seine Familie im Rahmen einer Bluthfe in ihrem Heimatland.

Der Kläger hat ursprünglich beantragt, unter entsprechender Aufhebung des streitgegenständlichen Bescheides ihm die Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, weiter hilfsweise Abschiebungsverbote festzustellen.

Mit Schriftsatz vom [REDACTED] hat der Kläger die Klage bezüglich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des hilfsweise begehrten subsidiären Schutzstatus zurückgenommen und auf die mündliche Verhandlung verzichtet.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED] 2019 zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG bezogen auf Albanien vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Ein Abschiebungsverbot nach §60 Abs. 7 AufenthG komme nicht in Betracht, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorlägen. Der § 60 Abs. 7 AufenthG schütze vor der Abschiebung in einen Staat, in dem für den Ausländer eine erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit bestehe.

Die Norm schütze vor Gefahren, die nicht durch zielgerichtete Handlungen drohen. Das Abschiebungsverbot liege nur dann vor, wenn einem Ausländer aufgrund einer äußerst gravierenden Erkrankung eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben im Sinne einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes im Rückkehrfall drohe.

Zwar sei das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in seinem Urteil vom 11. Januar 2021 (Az.: 5a K 1758/19.A) richtigerweise davon ausgegangen, dass die Gefahr der Blutrache zu einer Isolation der betroffenen Familien führen könne, jedoch reiche die bloße Möglichkeit einer, aus der Isolation resultierenden psychischen Gesundheitsschädigung nicht für das Vorliegen eines Abschiebungsverbots gem. §60 Abs. 7 AufenthG aus. An die Prüfung, ob ein Abschiebungsverbot gem. §60 Abs. 7 AufenthG vorliege seien strenge Anforderungen geknüpft. Diese umfassten nach §60a Abs. 2c) S.2 und 3 AufenthG die Glaubhaftmachung der Erkrankung durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung. Zusätzlich müsse eine fachärztliche Prognose über den weiteren Verlauf der Erkrankung gestellt werden. Dies sei im vorliegenden Fall nicht erfolgt.

Das Gutachten des Auswärtigen Amtes vom [REDACTED] 2020 bestätige lediglich den Vortrag der Mutter des Klägers hinsichtlich des Blutrachevorfalls vom [REDACTED] 2018. Die Tatsache, dass der Vater des Klägers in eine sog. Blutrachefehde verwickelt war bzw. sei werde vorliegend gar nicht bestritten. Jedoch sehe die Beklagte zum jetzigen Zeitpunkt keine konkrete Gefahr für den Kläger. Die albanische Tradition sei vom Kanun, dem mündlich überlieferten Gewohnheitsrecht der Albaner, geprägt. Aus dem Ehrbegriff des Kanun würden sich zahlreiche Pflichten, wie auch die Blutrache ableiten. Laut Kanun seien jedoch Frauen und Minderjährige von der Blutrache ausgeschlossen. Der Kläger sei [REDACTED] Jahre alt und somit deutlich unter der Altersgrenze.

Mit Schriftsatz vom 13. September 2019 hat die Beklagte auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung verzichtet.

Mit Beschluss vom 18. April 2023 hat die Kammer das Verfahren zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze, wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, war das Verfahren einzustellen.

Soweit die Klage noch anhängig ist, kann der Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten auf diese verzichtet haben, § 101 Abs. 2 VwGO.

Die zulässige Klage ist soweit sie nicht zurückgenommen wurde begründet.

Der Bescheid vom [REDACTED] 2019 ist soweit er noch Gegenstand des Verfahrens ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Nach Art. 3 EMRK darf Niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Gegenstand des EMRK-Verstoßes sind dabei nicht die Zustände oder Gefahren im Zielstaat der Abschiebung, sondern die Abschiebung als solche. Diese muss sich als EMRK-widrig erweisen. Dies kann in Zuständen im Zielstaat begründet sein, wenn diese ein derartiges Ausmaß menschenrechtswidriger Gefahr annehmen, dass schon die Abschiebung als solche nicht mit den Menschenrechten vereinbar ist, weil der Ausländer quasi sehenden Auges menschenrechtswidrigen Zuständen ausgesetzt wird.

So liegt der Fall hier. Dem Kläger droht in seiner Heimat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Traumatisierung durch die Auswirkungen einer Blutfehde, die im Ergebnis die Abschiebung menschenrechtswidrig macht.

Der Einzelrichter ist zunächst überzeugt davon, dass dem Vater des Klägers und allen weiteren männlichen Familienangehörigen ab einem gewissen Alter, welches nicht notwendigerweise die Volljährigkeit nach deutschem oder albanischen Recht sein muss, eine tödliche Gefahr droht. Hieran hat im Ergebnis auch die Beklagte keine Zweifel.

Diese Gefahr mag sich (noch) nicht auf den sehr jungen Kläger erstrecken. Es wird aber voraussichtlich nicht möglich sein, ihn dauerhaft vor den Realitäten der Blutfehde abzusichern. Der Kläger wird im Fall einer Rückkehr unzweifelhaft unter den Auswirkungen eines Lebens in ständiger Gefahr und in ständiger Sorge um seinen Vater und anderer Familienangehöriger leiden. Im besten Fall, daher wenn es nicht zu weiteren Gewalttaten kommt, droht dem Kläger mithin ein Aufwachsen in Angst und Sorge, ohne die für eine kindliche Entwicklung zwingend erforderliche Sicherheit und Geborgenheit.

Im Schlimmsten Fall droht dem Kläger der gewaltsame Verlust seines Vaters und weiterer Familienangehöriger, gegebenenfalls sogar in seiner Gegenwart. Zwar ist dies keineswegs sicher. Angesichts des massiven seelischen Schadens, den der Kläger im Falle eines solchen Geschehens davortragen würde, reicht aber auch eine geringe Wahrscheinlichkeit dafür aus, dass es sich im Ergebnis um eine beachtlich wahrscheinliche Gefahr handelt.

Die kindliche Entwicklung und das Kindeswohl sind Rechtsgüter von erheblicher Bedeutung, die grundrechtlich, einfachgesetzlich und durch zahlreiche internationale Abkommen geschützt werden. Ein Kind einem Leben in Angst auszusetzen stellt eine unmenschliche Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK dar, die einer Abschiebung zwingend entgegensteht.

Im Übrigen war der Bescheid aufzuheben, da mit der Verpflichtung zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes der Abschiebungsandrohung (Ziffer 5) und den Einreise- und Aufenthaltsverboten (Ziffer 6 und 7) die Grundlage entzogen wurde.

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, beruht die Kostenentscheidung auf § 155 Abs. 2 VwGO, im Übrigen auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden nach § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesver-

waltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist schriftlich bei dem

Verwaltungsgericht Stade,
Am Sande 4a, 21682 Stade oder
Postfach 3171, 21670 Stade,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit der Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigtem gestellt werden.

Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 55d VwGO). Gleiches gilt für die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Das elektronische Dokument und dessen Übermittlung müssen den Anforderungen aus § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) vom 24.11.2017, BGBl. I S. 3803, entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Auch für Bevollmächtigte, auf die § 55d VwGO keine Anwendung findet, besteht in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und dem Verwaltungsgericht Stade die Möglichkeit, elektronische Dokumente zu übermitteln. Die Anforderungen des § 55a VwGO und der ERVV sind dabei einzuhalten.

Qualifiziert elektronisch signiert durch:

■